

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 611, 133, 157; Tarifvertrag für die Bayerischen Staatsbauarbeiter vom 20. Juni 1950 § 23 Ziff. 8

- Leitsätze:
1. Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters, der unter den Tarifvertrag für die Bayerischen Staatsbauarbeiter vom 20.6.1950 fällt, endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeiter das 65. Lebensjahr vollendet.
 2. Sind die Voraussetzungen für den Empfang laufender Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder aus einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeiter das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht gegeben, so kann der Arbeiter, wenn seine körperlichen und geistigen Kräfte noch den Anforderungen entsprechen, in der Regel befristet bis zum Eintritt der Voraussetzungen für den Empfang der oben angegebenen Bezüge, im allgemeinen aber nicht über 2 Jahre, weiterbeschäftigt werden.
 3. Wird der Arbeiter weiterbeschäftigt, so ist ein neuer Arbeitsvertrag unter Festlegung einer höchstens 4-wöchigen Kündigungsfrist abzuschließen, während die übrigen aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis erworbenen Rechte unberührt bleiben.
 4. Die Tarifbezüge während eines solchen befristeten Arbeitsvertrages unterliegen auch dann keiner Kürzung, wenn der Arbeiter bei Erfüllung der unter 2) genannten Voraussetzungen eine Nachzahlung für die Vergangenheit erhält.

Aktenzeichen: 4 AZR 102/60

Urteil des BAG vom 24. Mai 1961

LAG Bayern



4 AZR 102/60

2 Sa 840/59 II Bayern

Verkündet
am 24. Mai 1961

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1961 durch die Bundesrichter Dr. Martel, Wichmann und Dr. Schröder, sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Krebsbach und Werner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 20. Januar 1960 - 2 Sa 840/59 - und des Arbeitsgerichts Passau, Zweigstelle Deggendorf, vom 25. September 1959 - Ca I 172/59 D - aufgehoben.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 450,30 DM zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war als Straßenwärter bei dem Straßenbauamt
D beschäftigt. Auf sein Arbeitsverhältnis fand der
Tarifvertrag für die Bayerischen Staatsbauarbeiter (TV St.-
Bau) vom 20. Juni 1950 Anwendung. Nach § 23 Ziff. 8 Abs. 1
dieses Tarifvertrags endet das Arbeitsverhältnis eines
Arbeitnehmers, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ab-
lauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr
vollendet. In Abs. 2 - 4 dieser Vorschrift ist weiter be-
stimmt:

"Sind die Voraussetzungen für den Empfang laufender Be-
züge aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder aus
einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung
oder eines öffentlichen Betriebes zu dem Zeitpunkt
noch nicht gegeben, so kann der Arbeitnehmer, wenn
seine körperlichen und geistigen Kräfte noch den An-
forderungen entsprechen, in der Regel befristet bis
zum Eintritt dieser Voraussetzungen, im allgemeinen
aber nicht über 2 Jahre weiterbeschäftigt werden.

Im Falle der Weiterbeschäftigung ist ein neuer Ar-
beitsvertrag unter Festlegung einer höchstens vier-
wöchigen Kündigungsfrist abzuschließen. Die übrigen
aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis erworbenen
Rechte bleiben unberührt. § 8 ist dabei, soweit ver-
anlaßt, zu beachten.

Wird ein Arbeitnehmer, der das 65. Lebensjahr vollendet
hat und Versorgungsbezüge erhält, ausnahmsweise
weiterbeschäftigt, ist ebenfalls ein neuer Arbeits-
vertrag abzuschließen, der jedoch eine Kürzung der
Tarifbezüge um die Hälfte der Bezüge aus der gesetz-
lichen Sozialversicherung vorsieht."

Am 19. Februar 1958 wurde der Kläger 65 Jahre alt. Sein
Arbeitsverhältnis endete am 28. Februar 1958. Um die Zeit
bis zum Erhalt des Rentenbescheides zu überbrücken, schlossen
die Parteien am 20. Februar 1958 einen neuen, bis zum
31. August 1958 befristeten Arbeitsvertrag, in dem u.a. ge-
mäß § 23 Ziff. 8 Abs. 4 TV St.-Bau die Kürzung der Tarifbe-
züge um die Hälfte der Bezüge aus der gesetzlichen Sozial-
versicherung festgelegt wurde. Dementsprechend wurden dem
Kläger für die Zeit vom 1. März bis 31. August 1958 insgesamt
450,30 DM vom Tariflohn abgezogen.

Der Kläger macht geltend, ihm stehe während des be-
fristeten Arbeitsverhältnisses der volle Tariflohn zu.



§ 23 Ziff. 8 Abs. 4 TV St.-Bau sei unwirksam, weil die darin festgelegte Anrechnung der halben Versicherungsbezüge bei Weiterbeschäftigung eines über 65 Jahre alten Arbeitnehmers nicht nur im Ergebnis eine untertarifliche Bezahlung sondern auch einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz bedeute. Im übrigen setze die Anwendung dieser Vorschrift voraus, daß der Arbeitnehmer Versorgungsbezüge erhalte. Dazu gehöre nicht eine Sozialversicherungsrente, die der Kläger allein bezogen habe. Der Kläger verlangt von dem Beklagten Erstattung des einbehaltenen Betrages und hat beantragt,

den Beklagten zur Zahlung von 450,30 DM
zu verurteilen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Er ist der Ansicht, eine Ausnahmeregelung, wie sie in § 23 Ziff. 8 Abs. 4 TV St.-Bau enthalten sei, könne in einem Tarifvertrag wirksam vereinbart werden. Wenn in dieser Vorschrift von Versorgungsbezügen die Rede sei, dann seien damit alle Bezüge gemeint, die einem Arbeitnehmer aus Anlaß der Erreichung der Altersgrenze aus der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten Anstalten gewährt würden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die vom Kläger gegen dieses Urteil eingelegte Berufung war erfolglos.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger weiterhin die Verurteilung des Beklagten, während dieser um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht führt zur Begründung seiner Entscheidung aus, wenn in dem mit dem Kläger am 20. Februar 1958 befristet abgeschlossenen Arbeitsvertrag die Kürzung des ihm zustehenden Tariflohns um die Hälfte seiner Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung festgelegt sei, dann sei eine solche Vereinbarung auf Grund des als wirksam anzusehenden § 23 Ziff. 8 Abs. 4 TV St.-Bau zulässig. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden, auch wenn man mit dem



angefochtenen Urteil von der vom Kläger in der Revisionsinstanz nicht mehr angezweifelten Wirksamkeit dieser Vorschrift ausgeht. Das Landesarbeitsgericht übersieht, daß Abs. 4 aaO im vorliegenden Fall die Vereinbarung eines untertariflichen Lohnes nicht rechtfertigt.

In § 23 Abs. 2 - 4 TV St.-Bau sind nämlich, wie die Revision mit Recht hervorhebt, hinsichtlich der Weiterbeschäftigung eines Arbeitnehmers, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, zwei getrennte Tatbestände mit verschiedenen Voraussetzungen enthalten. Abs. 2 aaO erlaubt, soweit im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß Abs. 1 aaO die Voraussetzungen für den Empfang laufender Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder aus einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes noch nicht gegeben sind, bei entsprechender körperlicher und geistiger Rüstigkeit des Arbeitnehmers seine Weiterbeschäftigung bis zum Eintritt dieser Voraussetzungen, im allgemeinen aber nicht über 2 Jahre hinaus. Diese Vorschrift erfaßt die Fälle, in denen eine Rentenzahlung noch nicht erfolgt, weil es etwa an der Erfüllung einer Wartezeit oder einer Anwartschaftszeit oder an technischen Voraussetzungen wie etwa der Erstellung des Rentenbescheids fehlt (vgl. insoweit BAG AP Nr. 2 zu § 18 ATO). Ihr Sinn ist offensichtlich, aus sozialen Erwägungen eine Möglichkeit zur Überbrückung der Zeit zu bieten, in der der Arbeitnehmer nach Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Einkünfte dasteht. Erfolgt in Fällen dieser Art eine Weiterbeschäftigung, dann ist gemäß Abs. 3 aaO ein neuer Arbeitsvertrag unter Festlegung einer höchstens vierwöchigen Kündigungsfrist abzuschließen. Von einer Kürzung der während eines solchen befristeten Arbeitsvertrags zu zahlenden Tarifbezüge ist keine Rede. Sie ist insbesondere auch für den Fall nicht vorgesehen, daß der Arbeitnehmer bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Empfang laufender Rentenbezüge eine Nachzahlung für die Vergangenheit erhält. Vielmehr wird in den Abs. 2 und 3 nach deren Wortlaut und Sinn lediglich darauf abgestellt, daß der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Beendigung seines bisherigen Arbeitsverhältnisses gemäß Abs. 1 aaO keinerlei Ver-



sorgungseinkünfte hat. Danach ist also anzunehmen, daß es nach dem Willen der Tarifvertragsparteien im Rahmen der Abs. 2 und 3 unerheblich sein soll, wenn der Arbeitnehmer etwa durch eine Nachzahlung für die Dauer des befristeten Arbeitsvertrages eine zusätzliche Leistung bekommt.

Eine Anrechnung von Versorgungsleistungen kennt hingegen Abs. 4 aaO. Nach dieser Vorschrift kann ein Arbeitnehmer, der das 65. Lebensjahr vollendet hat und Versorgungsbezüge erhält, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden; geschieht das, dann ist ebenfalls ein neuer Arbeitsvertrag abzuschließen, der jedoch eine Kürzung der Tarifbezüge um die Hälfte der Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung vorsieht. Schon sprachlich folgt aus dieser Fassung des Abs. 4, daß es sich um einen gegenüber den Abs. 2 und 3 besonderen Tatbestand mit anderen Voraussetzungen handeln muß. Da der 1. Halbsatz dieser Bestimmung im Gegensatz zu Abs. 2 aaO, der - wie erörtert - vom Fehlen jeglicher Versorgungsleistungen im Zeitpunkt der Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses ausgeht, den über 65 Jahre alten Arbeitnehmer anspricht, der Versorgungsbezüge erhält, können nämlich sinngemäß in Abs. 4 nur die Fälle gemeint sein, in denen der Arbeitnehmer eine Versorgung bereits tatsächlich bezieht. Wenn nun ein mit einem solchen Arbeitnehmer ebenfalls abzuschließender Vertrag jedoch eine Kürzungsbestimmung enthalten muß, dann ist aus einer derartigen Fassung der Vorschrift weiter zu entnehmen, daß eine Anrechnung von Versorgungszahlungen in diesen Fällen, anders als in denjenigen des Abs. 2, zulässig sein soll.

Richtig ist allerdings, daß die Abs. 2 und 4 aaO ihr gedankliches Vorbild in § 18 Abs. 2 ATO und der ADO zu dieser Bestimmung gehabt haben werden. Es trifft auch zu, daß das Bundesarbeitsgericht hinsichtlich der ADO, die - ähnlich wie § 23 Ziff. 8 Abs. 4 TV St.-Bau - eine Kürzung der Bezüge bei Weiterbeschäftigung eines Arbeitnehmers über den Zeitpunkt hinaus vorsieht, von dem ab ihm Bezüge aus der Reichsversicherung gewährt werden, im Urteil vom 28. Februar 1958 (AP Nr. 2 zu § 18 ATO) ausgesprochen hat, dort seien auch die Fälle erfaßt, in denen Rentenzahlungen rückwirkend



- 6 -

für die Vergangenheit geleistet würden. Deshalb muß aber hier noch nicht dasselbe gelten. Denn Tarifverträge sind aus sich selbst heraus auszulegen. Dabei ist maßgebend der zum Ausdruck gekommene Wille der Tarifvertragsparteien. Wenn diese in den § 23 Ziff. 8 TV St.-Bau die in den erwähnten Bestimmungen der ATO und ADO fehlende Vorschrift des Abs. 3 eingefügt haben, so haben sie dadurch und durch die Verwendung der Worte "ebenfalls" und "jedoch" in Abs. 4 für den Geltungsbereich des in Rede stehenden Tarifvertrags deutlich zu erkennen gegeben, daß sie, wie ausgeführt, diese Bestimmung als einen besonderen, auf die Fälle des tatsächlichen Bezugs von Versorgungsleistungen beschränkten Tatbestand behandelt wissen wollen.

Trifft das zu, dann ist, soweit beim Abschluß eines Arbeitsvertrags mit einem Arbeitnehmer, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, lediglich die Voraussetzungen des § 23 Ziff. 8 Abs. 2 TV St.-Bau vorlagen, eine vertraglich festgelegte Abweichung von der sonst vorgesehenen Tarifentlohnung des § 6 Abs. 3 aaO nicht gestattet. Eine gleichwohl in den Vertrag aufgenommene Kürzungsbestimmung im Sinne des Abs. 4 aaO ist gemäß § 4 Abs. 3 TVG als tarifwidrig unwirksam. Das ist hier der Fall; denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts erhielt der Kläger bei Abschluß des Vertrags vom 20. Februar 1958 keinerlei Versorgungsbezüge. Der Beklagte war infolgedessen nicht zu einer Kürzung des dem Kläger gewährten Tariflohnes berechtigt. Mithin steht dem Kläger der der Höhe nach nicht bestrittene Forderungsbetrag zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Martel Dr. Schröder Wichmann

Dr. Krebsbach F. Werner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

